

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.10.2015 folgende geänderte

## **Benutzungsordnung für die „Alte Kirche“ Schonungen**

Präambel:

Die bislang leerstehende katholische Pfarrkirche in Schonungen soll auf vielseitigen Wunsch aus der Bürgerschaft für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen nutzbar gemacht werden.

Wegen den dafür notwendigen Instandsetzungsarbeiten an den inneren Räumen hat sich eine „Aktionsgemeinschaft Alte Kirche Schonungen“ gebildet. Die Aktionsgemeinschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, die alte Schonunger Pfarrkirche einer kulturellen Nutzung zuzuführen. Die Aktionsgemeinschaft ist selbst ohne Finanzausstattung und ist für die notwendige Innenrenovierung auf freiwillige Instandhaltungsgruppen, die Mithilfe der örtlichen Handwerkerschaft sowie auf Spenden aus der Bevölkerung angewiesen.

Damit das bisherige und zukünftige Engagement und die Investitionen der Aktionsgemeinschaft auch in rechtlicher Hinsicht allen Bürgern der Gemeinde zugute kommen, wurde zwischen der Katholischen Kirchenstiftung als Eigentümerin und der Gemeinde als künftige Verwalterin eine Vereinbarung getroffen, deren grundlegenden Bestimmungen in einer Benutzungsordnung zu regeln sind. Die bisherige Benutzungsordnung vom 01.06.96 wird hiermit insbesondere aufgrund des GR-Beschlusses vom 14.05.2013 über eine Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten wie folgt aktualisiert:

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Die „Alte Kirche Schonungen“ dient in erster Linie zur Nutzung für kulturelle und gesellschaftliche, gewerbliche und private Zwecke (Konzerte, Theaterveranstaltungen, Vorlesungen, Vorträge, Ausstellungen u.ä.) von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Privatpersonen und Gewerbetreibenden.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Veranstaltung muss daher mit der kirchlichen Zweckbestimmung und mit demokratischen Prinzipien vereinbar sein. Veranstaltungen, die antidemokratischen, frauenfeindlichen, pornographischen, antichristlichen, gewaltverherrlichenden und minderheitsdiskriminierenden Charakter tragen, sind untersagt.

Sollte diese Zweckbestimmung nicht gewahrt werden oder Personen hiergegen verstoßen, ist die Gemeinde berechtigt, im Sinne der Zweckbestimmung von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und entsprechende Veranstaltungen zu verbieten oder Personen oder Gruppierungen des Grundstücks zu verweisen und das Betreten zeitlich oder bei groben oder wiederholten Verstößen auf Dauer zu verbieten.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

(1) Die Gemeinde Schonungen überlässt den Vereinen, Verbänden, Organisationen, Privatpersonen und Gewerbetreibenden usw. auf Antrag die „Alte Kirche“ zur Durchführung und Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie sonstigen Zwecken (gewerblich oder privat) sofern die Räumlichkeiten, hierzu geeignet und die Veranstaltungen mit dem Charakter der „Alten Kirche“ vereinbart sind. Dabei sind Veranstaltungen der Gemeinde, der Kath. Kirchenstiftung Schonungen und des Kulturkreises vorrangig.

(2) Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde Schonungen.

(3) Bei kulturellen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen oder auch bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen Essen oder Getränke verabreicht werden, liegt das

Bewirtschaftungsrecht bei der Gemeinde Schonungen, die es grundsätzlich auf die Bewirtungsgruppe der Kulturbühne Alte Kirche Schonungen e. V. überträgt.

(4) Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten. Bei der Lärmentwicklung ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. In der Alten Kirche besteht absolutes Rauchverbot. Es sind die öffentlichen Parkplätze zu benutzen. Die Gemeinde stellt für den Nutzer keine speziellen Parkplätze zur Verfügung.

(5) Das Bewirtschaftungsrecht obliegt grundsätzlich ausschließlich dem Verein „Die Kulturbühne Alte Kirche Schonungen e. V.“ Ein Anspruch auf Bewirtung durch die Kulturbühne besteht jedoch nicht. In diesem Fall und falls eine Bewirtung durch die Kulturbühne aus triftigen Gründen abgelehnt wird, ist vom Nutzer eine Entschädigung zu zahlen (siehe § 2 Absatz 2 der Gebührenordnung). Die Nutzung der dort vorhandenen Gläsern und Geschirr ist nur der Kulturbühne gestattet.

#### **§ 4 Benutzungszeiten**

(1) Die Benutzung der „Alten Kirche“ durch Vereine, Verbände, Organisationen usw. richtet sich nach dem Belegungsplan, der von der Gemeinde Schonungen – Liegenschaftsverwaltung – geführt wird. Zusätzliche Tage für Auf- und Abbau müssen bei der Reservierung berücksichtigt werden.

(2) Bei größeren Bauarbeiten kann die „Alte Kirche“ für die Benutzung gesperrt werden.

(3) Die Benutzung muss ausfallen, wenn die „Alte Kirche“ für eigenen Veranstaltungen der Gemeinde Schonungen und der Katholischen Kirchenstiftung Schonungen benötigt wird. Die Benutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(4) Die Nutzungszeiten der „Alten Kirche“ können durch die Gemeinde Schonungen im Einzelfall geregelt und eingeschränkt werden.

#### **§ 5 Aufsicht**

(1) Die „Alte Kirche“ ist für 170 bis maximal 200 Personen zur Benutzung zugelassen.

(2) Die Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Benutzer sind für die Aufsicht durch einen Beauftragten verantwortlich.

Der Aufsicht obliegt die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die Benutzer. Das gleiche gilt für die pflegliche Behandlung der Räume einschließlich der WC-Anlagen im Rathaus und des Umfeldes der „Alten Kirche“.

(3) Die Benutzer benennen der Gemeinde Schonungen vor den Veranstaltungen den Verantwortlichen und dessen Stellvertreter.

(4) Die Gemeinde hat einen ehrenamtlichen Hausmeister eingesetzt, der für die Übergabe und Abnahme der Alten Kirche, die Steuerung der Heizung, das Aufsperrn der Toiletten am alten Rathaus, die Einführung/Einweisung in die Haustechnik bzw. nach Absprache für die Betreuung zuständig ist.

#### **§ 6 Pflegliche Behandlung**

(1) Die Benutzung aller Einrichtungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung gestattet.

(2) Auf größte Sauberkeit aller Räume, besonders der Toilettenanlage ist zu achten. Zweckfremde Benutzung der Räume und Anlagen ist verboten.

(3) Die Reinigung der „Alten Kirche“ nach den Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Nutzer. Die Benutzer haben kleinere Verunreinigungen der „Alten Kirche“ und der dazugehörigen Anlagen jedoch auf eigene Kosten zu beseitigen. Lediglich eine Teppich-Grundreinigung wird je nach Bedarf von der Gemeinde veranlasst, es sei denn, sie ist vom Nutzer veranlasst.

(4) Wände, Treppen, Boden usw. dürfen nicht beklebt und genagelt werden bzw. durch sonstige Weise beschädigt werden. Es dürfen auch keine Plakate hinter der Theke an der Holzwand und auch nicht an den übrigen Wänden aufgehängt werden.

Bei Zuwiderhandlungen werden dem Veranstalter die Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Die Reparaturen führt die Gemeinde Schonungen selbst durch.

### **§ 7 Haftung für Personen- und Sachschäden**

(1) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in der „Alten Kirche“ auf dem Vorplatz bzw. dem Gelände der „Alten Kirche“ eintreten – hierzu ist auch der Zu- und Abgang zur „Alten Kirche“ und den Toilettenanlagen zu rechnen – übernimmt die Gemeinde Schonungen gegenüber den Vereinen, Verbänden usw., deren Mitgliedern und Besuchern keinerlei Haftung. Die Vereinsvorsitzenden usw., denen die Genehmigung zur Benutzung der „Alten Kirche“ erteilt wurde, verpflichten sich, ihren Mitgliedern davon Kenntnis zu geben, dass die Gemeinde keine Haftung für Personen- und Sachschäden oder das Abhandenkommen eingebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw.) übernimmt.

(2) Für fahrlässige oder mutwillig verursachte Schäden jeder Art in der „Alten Kirche“ und den dazugehörigen Außenanlagen haben die Benutzer aufzukommen. Sie berichten allen entstandenen Schäden sofort der Gemeindeverwaltung, damit diese für die notwendige Schadensbeseitigung Sorge tragen kann.

Die Schäden werden von der Gemeinde Schonungen behoben und der Rechnungsbetrag beim Benutzer eingefordert.

### **§ 8 Rechtsverbindlichkeit**

(1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung ziehen einen befristeten, im Wiederholungsfalle auch einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich. Den Anordnungen des Bürgermeisters oder seines Vertreters bzw. Beauftragten (Hausmeister) ist unbedingt Folge zu leisten. Die oben genannten sind angewiesen, Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung zu melden.

(2) Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.06.1996 außer Kraft.

Schonungen, den 21.10.2015

Gez. Rottmann  
1. Bürgermeister